

Friedhofsgebührensatzung der Ortsgemeinde Beltheim

**vom
18.11.2024**

I

Der Ortsgemeinderat Beltheim hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. Bei Erstbestattungen die Personen, die nach bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen haben, und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührensschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 25.05.2020 außer Kraft.

II.

Hinweis:

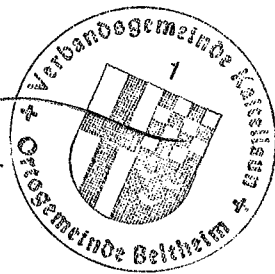
Satzungen, die unter Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.
Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Beltheim, den 26.11.2024
Ortsgemeinde Beltheim


(Hammes)
Ortsbürgermeister



Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

1. **Reihengrabstätten**

Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Absatz 2 der Friedhofsatzung für Verstorbene

a) Überlassung einer Reihengrabstätte 250 €

2. **Doppelgrabstätten**

a) Erwerb eines Nutzungsrechtes durch Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofsatzung 500 €

b) Verlängerung des Nutzungsrechtes bei späteren Beisetzungen je begonnenes Jahr 20 €

3. **Wiesengrabstätte**

Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Absatz 2 der Friedhofsatzung für Verstorbene

- ohne Grabplatteneinfassung 1.500 €

- mit Grabplatteneinfassung 2.250 €

Die Gebühr für Wiesengrabstätten und Urnen-Wiesengrabstätten beinhaltet folgende Leistungen: Setzen der Grabplatte; Anheben der Grabplatte bei Setzungen; Pflegearbeiten des Rasens; Wiederkehrende Verfüllung des Grabes bei auftretenden Setzungen, sowie das wiederholte Einsäen mit Rasen für die gesamte Ruhezeit.

4. **Urnenbeisetzungen**

Überlassung einer Grabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene

a) zusätzliche Urne in Reihengrabstätten 250 €

b) zusätzliche Urne in Doppelgrabstätten 250 €

c) zusätzliche Urne in Urnenreihengrabstätten 250 €

d) in Urnen-Wiesengrabstätten

- ohne Grabplatteneinfassung 750 €

- mit Grabplatteneinfassung 1.250 €

e) in einer Urnenwand Erstbelegung (für 20 Jahre)	2.000 €
f) in einer Urnenwand Zweitbelegung (für 20 Jahre)	1.000 €
g) im anonymen Grabfeld	500 €
h) zusätzliche Urne in der Wiesengrabstätte	500 €
g) in der Ruhe-Baumgrabstätte	500 €

5. Ausheben und Schließen und Einebnen der Gräber

Für das Ausheben, Schließen und Einebnen der Gräber sind die durch das beauftragte Unternehmen und der Gemeindearbeiter tatsächlich entstandenen Kosten von den Gebührenschuldern als Auslage zu erstatten.

6. Benutzung der Leichenhalle 50 €

7. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten, einschließlich derer der Ortsgemeinde Beltheim, sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.